



Foto : [www.mediaserver.hamburg.de](http://www.mediaserver.hamburg.de) / Jörg Modrow

## Kooperative kommunale Versorgungsplanung?

Forschungsstelle Sozialrecht und Sozialpolitik, 17. Mai 2019

Marco Kellerhof

Leiter Präsidialstab / Leiter Abteilung gesundheitliche Versorgung  
der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz der FHH



Hamburg

## 2014: Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen

„Auch nach Einführung der gesetzlichen **Pflegeversicherung**, die seit ihrer Einführung maßgeblich zu einer Verbesserung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen und zur Unterstützung pflegender Angehöriger beigetragen hat, übernehmen die **Kommunen** wichtige **Beiträge** zur Pflege und Pflegevermeidung. Für ältere und alte Menschen, pflegebedürftige und/oder Menschen mit einer Behinderung und ihre Familien leisten sie umfangreiche Unterstützung, zum Beispiel Altenhilfe, Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Beratungs- und Koordinierungsstellen, familienentlastende und familienunterstützende Hilfen, Förderung bürgerschaftlichen Engagements, rechtliche Betreuung sowie Maßnahmen zum Wohnumfeld und zur Nutzbarkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs. (...)

**Allerdings stehen den Kommunen im Bereich der Pflege nur begrenzte Gestaltungsmöglichkeiten in Planung, Beratung und Steuerung zur Verfügung.** Sie sind jedoch aufgrund ihrer Kenntnisse und aufgrund ihrer originären Zuständigkeiten gut geeignet, in diesem wichtigen Feld der Versorgung ihrer Bevölkerung eine stärkere Rolle zu übernehmen.“

## 2014: Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen

„Schwerpunkt des Arbeitsauftrags war die Klärung, wie

- die kommunale Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur gestärkt werden kann,
- wie Kommunen stärker in die Strukturen der Pflege verantwortlich eingebunden werden können und wie
- Sozialräume so entwickelt werden können, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können..“

## *Das Misstrauen gegenüber der Kommune in der Pflegeversicherung*

- Kommunen sind bundesrechtlich nicht direkt adressierbar
- Kommunen sind bundesrechtlich nicht steuerbar
- Kommunen sind zumeist auch durch die Länder nicht steuerbar (z.B. im Hinblick auf einheitliche Verfahrensweisen und Qualitätsstandards)
- „Die Kommunen als Träger der Sozialhilfe streben nach finanzieller Entlastung, können aber zu nichts verpflichtet werden“

**Verhandlungsziel Hamburg und A-Länder war:**

## ***Stärkung des Instrumentariums zum Abbau von Über-, Unter- und Fehlversorgung***

„1. Die Zulassung einer Pflegeeinrichtung durch **Versorgungsvertrag** nach § 72 SGB XI soll zusätzlich von der Voraussetzung abhängig gemacht werden können, dass spezifische, in einer kommunalen Planung festgelegte qualitative Anforderungen erfüllt werden. Die Anforderungen müssen sich aus der regionalen Versorgungsstruktur und dem gesetzlichen Ziel eines Verbleibs der Pflegebedürftigen im gewohnten sozialen Umfeld (§ 3 SGB XI) ableiten lassen.

-2. Abweichende Vereinbarungen mit den Einrichtungen: Um regionalen Besonderheiten in Bezug auf spezifische Bedarfe und angrenzenden Versorgungslandschaften Rechnung zu tragen, müssen besondere Angebotsformen regional erprobt werden können. Auf der Grundlage einer kommunalen Planung sollen die Pflegekassen entsprechende Verträge abschließen können.“

## Steuerung und Planung durch Kommunen in der Pflege nach PSG III

### ***Optionale Einrichtung regionaler Pflegeausschüsse (Pflegekonferenzen)***

Die Länder können regionale Pflegekonferenzen oder vergleichbare Gremien einrichten; in diesem Falle wirken die Pflegekassen an den Beratungen mit.

### ***Stärkung der Kommune bei der Steuerung der sozialräumlichen Versorgungsstruktur***

Die Länder können Gremien, an denen die Kommunen maßgeblich beteiligt sind, auf Landes- und regionaler Ebene einrichten oder vorhandene beauftragen, Empfehlungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Versorgung auszusprechen, die die Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen einbeziehen.

⇒ *Nichts durchgreifendes erreicht*

⇒ *Bollwerk: kein Eingriff ins Zulassungsgeschäft nach SGB XI*

## **Initiativrecht zur Einrichtung von Pflegestützpunkten**

Ein Initiativrecht von Kommunen bei deren finanzieller Beteiligung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten soll erprobt werden.

## **Erprobung neuer Beratungsstrukturen**

Unterschiedliche Modelle zu Verbesserung von Koordination und Kooperation bei der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bezüglich Pflegebedürftigkeit und anderen Fragen im Umfeld von Pflegebedürftigkeit sollen erprobt werden. Dazu gehören das von den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelte Konzept der "**Modellkommune Pflege**" und weitere Angebote bzw. Instrumente, mit denen Beratung, Zusammenarbeit und Information vor Ort effizienter gestaltet werden können.

**=> Verhinderungsbedingungen => Kommunen können und wollen nicht => q.e.d.**

## ... am Beispiel Hamburg:

- **SGB XII ernst nehmen: Altenhilfe und Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes**
- **Gesellschaftliches Umfeld der Pflege positiv beeinflussen**
  - Landesinitiative Leben mit Demenz in Hamburg
  - Quartiersorientierung in Pflege und Seniorenarbeit
- **Innovationsförderung für den Verbleib in der vertrauten Umgebung:**
  - Moderne, nicht SGB XI-standardisierte Versorgungsformen fördern und heimrechtlich ermöglichen
  - Koordinierungsstelle Wohn-Pflegegemeinschaften
- **Qualität und Transparenz von Pflegeangeboten**
  - Kooperation Wohn-Pflegeaufsicht und MDK
- **Verlässliche, kooperative und zugehende Beratung:**
  - 10 Jahre Pflegestützpunkte
  - Hamburger Hausbesuch für Senioren



## Pflegestützpunkt Harburg

Консультация и поддержка  
для всех престарелых или больных,  
нуждающихся в уходе, а также для  
членов их семей.

Beratung und Unterstützung  
für pflegebedürftige Menschen  
und ihre Angehörigen



## ... am Beispiel Hamburg:

- **SGB-XI-Fehler aus Betroffenenperspektive ausgleichen**
  - Servicestelle Nachbarschaftshilfe
- **Fachkräftesicherung betreiben**
  - Umlagefinanzierung der Ausbildung
  - Allianz für die Pflege
  - Berufsbegleitende Qualifizierung (HPG als Träger der Qualifizierungsoffensive)
- **Erkennbare Versorgungslücken möglichst schließen**
  - Demenzkranke
  - Kurzzeitpflege



4. Hamburger  
Qualifizierungsoffensive in  
der Altenpflege **2017-2021**